
Entscheidung Nr. 5482 vom 03.05.07
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 99 vom 31.05.07

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

587. Sitzung vom 03. Mai 2007

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Stellvertretende Vorsitzende:

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst

Literatur

Buchhandel und Verlegerschaft

Anbieter von Bildträgern

und von Telemedien

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Länderbeisitzer/-innen:

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Protokollführerin:

Für den Anregungsberechtigten:

Für den Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Das Magazin

„A.N.O.S.“

1. Ausgabe, 1. Jahrgang Oktober 2006

Christian Deichen, Wolgast

wird in **Teil A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

SACHVERHALT

Verfahrensgegenständlich ist die Erstausgabe des Magazins „A.N.O.S. Das systemkritische Wissensmagazin“. Die Abkürzung A.N.O.S. steht für „anti novus ordo seclorum“ (laut Vorwort auf Seite 3 des Magazins bedeutet dies sinngemäß Neue Weltordnung). Der Vertrieb erfolgt über den MSFH-Versand, Wolgast. Die verfahrensgegenständliche Ausgabe hat einen Umfang von 40 Seiten und kostet 5 €.

Auf der ersten Seite des Magazins findet sich dessen Zielsetzung. Darin heißt es:

„(...) Das Ziel ist es, Politik, (verschwiegene) Wissenschaften und allgemeine soziale Themen und Neuigkeiten dem systemkritischen Leser näher zu bringen. Was besonders mir noch wichtig ist, ist das Thema Satire: Mit Humor verpackt in politische Satire, kann man dem Leser brisante Themen oftmals näher bringen, als mit bitterer Ernsthaftigkeit eines Hochschullehrers. Manchmal lassen sich mit Satire oftmals Inhalte vermitteln, die in einem ernsten, trockenen und nüchternen Artikel nie gebracht werden können, da man ansonsten gleich wieder mit der „Auschwitz-Keule“ oder „Rassismus-Power“ gemäß BRD - § 130 StGB ein Verfahren wegen Volksverhetzung am Hals hat.

Mit dem Thema Satire werden wir uns noch etwas zurückhalten, da erstmal allgemeine Objektive Themen Vorrang haben. Aber vielleicht finden sie ja gelegentlich eine Textpassage, die zum Schmunzeln anregt. Das Ziel dieses Magazins ist es, bereits systemkritische oder so genannte „sozialethisch desorientierte“ Menschen weiter zu informieren und noch „schlafende“ Bürger für die Realität, die von den System-Medien leider oft nie gezeigt wird, zu sensibilisieren. Trotzdem wollen wir aber nicht als Demagogen oder Aufhetzer verstanden werden. (...)“

Im Inhaltsverzeichnis finden sich folgende Themen:

03 Willkommen

Empfang der Leserschaft und Impressum

06 zum nachdenken

Ein kleiner Text mit großem Sinn

07 Hitlers Atombombe Teil 1

Viele Gerüchte ranken sich um den von den USA unter Verschluss gehaltenen Teil der deutschen Hochtechnologie. Doch Publikationen der letzten Jahre brachten Erstaunliches und Erschreckendes zu diesem Thema ans Tageslicht. Auch ohne US-Geheimdienstberichte!

11 Kurioses & Redaktionspanne

Ein Insekt namens Hitlerkäfer

Peinlicher Redaktionsfehler: „Von Lüneburg nach Auschwitz – E. sorgt schon heute für das Gas von morgen!“

13 Die Illuminaten-Theorie

Ihnen wird vieles nachgesagt...Eine exakte Beleuchtung dieses Themen-Komplexes würde Bücher füllen. Wir haben versucht, die wesentlichsten Bestandteile dieser Verschwörungstheorie auf drei Seiten zu erläutern.

15 Netzspiegel: El-Quida nur eine Propagandalüge?

Ein sehr guter Artikel, den wir im Weltnetz gefunden haben und unserer Leserschaft nicht vorenthalten wollen. Denn es soll noch Menschen geben die „offline“ leben...

19 die Hitlerjugend

Die Ordnung und Beeinflussung der Jugend in einem totalitären Regime, wird in unserer heutigen Zeit verteuelt. Doch schaut man sich die heutige Jugend an, wünscht sich so manch einer eine ähnliche Organisation wie die FDJ in der DDR oder der HJ/BDM im Dritten Reich, zurück...

24 Nachgedacht 11.9. – Fragebogen 1

Ein paar kritische Fragen in Führerschein-Theorieprüfungsoptik, um über den 11. September 2001 etwas mehr zum Nachdenken anzuregen.

27 Interview mit Jo Conrad

Wer er ist, was er macht, wonach erstrebt. Seine Bücher sind im „normalen“ Buchhandel nicht zu finden, die Inhalte zu kritisch....

29 Michael Moore – Vorsicht....!

Nicht verarschen lassen!

29 prominente Kabbala-Jünger

Madonna spendet Millionen für neues Zentrum

30 Diskriminierung der Deutschen

Netzspiegel: Ein Bericht der durchs Weltnetz geisterte und es wert ist, ins Magazin aufgenommen zu werden.

35 Saban will Deutsche auf Israelkurs

Haim Saban, der jüdische Medienzar will die Deutschen mit Pro 7/ Sat 1 auf Israelkurs trillen.

36 „der rechte Rand“ am rechten Rand der BRD

Die NPD ist in den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern eingezogen. Wir stellen die frischgebackenen Abgeordneten vor und zeigen die „Highlights“ der Wahlergebnisse vom 17. September 2006

39 Vorschau

Ein kleiner Vorgeschmack auf die nächste Ausgabe. Allerdings sind kurzfristige inhaltliche Änderungen nicht ausgeschlossen.

39 gefunden

Unauffällige Symbole, die uns im täglichen Leben begegnen, ohne dass wir näher hinschauen und eventuell andere Bedeutungen in ihnen erkennen. Mit Sicherheit haben sich die Macher dieser Symbole etwas dabei gedacht, warum sie so aussehen, wie sie aussehen.

Das regt die Indizierung des verfahrensgegenständlichen Magazins an. Der Inhalt der Zeitschrift sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen sei. Zum Rassenhass anreizende Medien seien Schriften, die durch Einwirkung auf die Leidenschaft eine feindselige Haltung gegenüber anderen Rassen angehörigen Personen, Bevölkerungsgruppen oder Völkern hervorzurufen geeignet seien und damit als Nährboden für Hass, Kampagnen, Übergriffen/Ausschreitungen gegenüber den betroffenen Kreisen dienen könnten.

Unter anderen werde in dieser Zeitschrift zu Verschwörungstheorien Stellung bezogen. Die Überschrift laute „Illuminaten – Die geheimen Herrscher der Welt“ (Seite 12 bis 14). Die gängige Theorie rechtsextremen Gedankenguts sei, dass die Juden ausweislich der so genannten „Protokolle der Weisen von Zion“ die Erlangung der Weltherrschaft anstrebten. Sie hätten hierzu Geheimgesellschaften gegründet, deren Mitglieder vor allem in der Hochfinanz und der Politik zu finden seien. Diese Gesellschaften strebten eine Neuordnung der Welt, die so genannte „New World Order“ an, die den Juden letztendlich die Weltherrschaft brächte. Als weiteren Grund für die Anregung benennt der Anregungsberechtigte die unkommentierten Inhalte/Überblick zur Entstehung der Hitlerjugend. Diese Textpassagen (S. 19-21) seien als Werbung/Verherrlichung für die nationalsozialistische Idee und Bestrebungen anzusehen.

Der Verfahrensbeteiligte wurde zunächst form- und fristgerecht darüber unterrichtet, dass über das Magazin im vereinfachten Verfahren nach § 23 JuSchG entschieden werden solle. Mit Schreiben vom 20.03.2007, bei der Bundesprüfstelle eingegangen am 22.03.2007 legte der Verfahrensbeteiligte hiergegen Widerspruch ein. Zur Begründung führt der Verfahrensbeteiligte aus, dass sich das ANOS-Magazin als freie und unabhängige Informationsquelle mit neutraler politischer Konfession verstehe. Das Magazin setze sich lediglich mit historischen und aktuellen Geschehnissen auseinander. Es werde weder zur Verherrlichung des verbrecherischen NS-Regimes noch zum Glaube an dubiose Verschwörungstheorien aufgerufen. Sie würden lediglich im Heft für den Leser rezipiert und rezensiert.

Zu einer möglichen Jugendgefährdung durch den Artikel „Illuminaten – die geheimen Herrscher dieser Welt“ führt der Verfahrensbeteiligte aus, dass in der Überschrift eindeutig stehe, dass es eine kurze Zusammenfassung der Theorie sei. Im Heft stehe mit keinem Wort geschrieben, dass diese Theorie auch der Realität entspräche. Der Artikel sei lediglich dazu da, dem Menschen, der davon schon mal gehört habe, aber nichts Genaueres darüber wisse, kurz über den Kern dieser Verschwörungstheorien aufzuklären. Aber es stehe mit keinem Wort geschrieben, dass es real sei und dass die Autoren bzw. Redaktion auch daran glaube. Auch fände in dem Heft eine Distanzierung von rechten und linken Ideologien statt. Der Artikel sei reine Information und nicht als Volksverhetzung oder Aufruf zum Rassenhass gedacht. Es werde eindeutig darauf hingewiesen, dass die „Protokolle der Weisen von Zion“ gefälscht seien (Seite 13 rechts am Rand).

Wenn das Heft deswegen indiziert würde, müssten auch andere „Verschwörungsblättchen“ wie „Matrix 2000“, „Mysterie“ o.ä. indiziert werden. Diese behandelten gleiche Themen mit ähnlicher Wortwahl. Somit wäre eine reine Indizierung von der ANOS-Erstaussgabe nicht rechtsstaatlich.

Der Artikel „Die Hitlerjugend“ Seite 19-23 sei keine Werbung für die Jugendorganisation des verbrecherischen NS-Regimes. Der Artikel im ganzen Kontext sei sehr kritisch. Vor allem, wenn man die letzten Zeilen lese. Dazu komme noch, dass es speziell zu diesem Artikel sehr viele negative Kritiken aus dem rechten Spektrum gegeben habe, denen der Inhalt nicht gefallen habe, weil er eben gegen rechts sei und den Einsatz der Jugend als Kanonenfutter verurteile. Die Formulierung sei stellenweise politisch nicht zu deuten, aber es gehe im Großen und Ganzen gegen die HJ.

Auf den Widerspruch des Verfahrensbeteiligten hin wurde das Regelverfahren vor dem 12er-Gremium eingeleitet. Der Verfahrensbeteiligte wurde zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung form- und fristgerecht geladen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Magazins Bezug genommen. Den Mitgliedern des 12er-Gremiums war das verfahrensgegenständliche Magazin vor der Sitzung zugesandt worden.

GRÜNDE

Das Magazin „A.N.O.S. – das systemkritische Magazin“, 1. Ausgabe 1. Jahrgang, Oktober 2006, war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Sein Inhalt ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien jugendgefährdend wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Die Inhalte des verfahrensgegenständlichen Magazins reizen nach Auffassung des 12er-Gremiums teilweise zum Rassenhass an.

Der Begriff der zum Rassenhass anreizenden Medien konkretisiert das allgemeine verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Mithin ist der Begriff „Rasse“ weit auszulegen. Zum Rassenhass anreizende Träger- und Telemedien sind solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen, welche zugleich bei Kindern und Jugendlichen einen geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber diesen Gruppen schafft (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rd. 5). Ein Medium reizt mithin zum Rassenhass an, d.h stellt Rassenhass als nachahmenswert dar, wenn darin Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse, Nation, Glaubensgemeinschaft o.ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden. Nicht erforderlich ist eine Verherrlichung des Rassenhasses. Erfasst werden insbesondere solche Medieninhalte, die antisemitische Hetze betreiben.

Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Äußerungen ist, dass ihr Sinn zutreffend erfasst wird. Dabei sind nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG ausgehend vom Wortlaut auch der Kontext und die sonstigen Begleitumstände der Äußerung zu beachten. Das 12-Gremium hat sich umfassend mit dem Magazin auseinandergesetzt. Als Auslegungsgrundlage bediente es sich zunächst der Argumente des Verfahrensbeteiligten. Entgegen derer Argumentation ist das Gremium jedoch zu der Auffassung gelangt, dass die Texte teilweise zum Rassenhass gegenüber den Angehörigen der jüdischen Religionsgemeinschaft anreizen.

Der Artikel „Illuminaten - eine kurze Zusammenfassung der Theorie“ ist geeignet zum Rassenhass gegen Angehörige der jüdischen Religionsgemeinschaft anzureizen. Das Gremium konnte hier nicht der Argumentation des Verfahrensbeteiligten folgen, wonach eine Jugendgefährdung nicht gegeben sei, da es sich nur um eine kurze Zusammenfassung der Theorie handle und im Heft nicht erwähnt sei, dass es sich dabei um die Realität handle oder der Autor bzw. die Redaktion daran glauben würden.

Bei der Auslegung von schriftlichen oder mündlichen Äußerungen auf ihren tatsächlichen Gehalt sind Bundesprüfstelle und Gericht nicht allein auf den unmittelbaren Wortlaut des zu überprüfenden Textes beschränkt. Vielmehr sind sie befugt und gehalten, neben dem Wortlaut die gesamten Begleitumstände der Äußerung zu berücksichtigen. Dazu gehören neben dem

Gesamtkontext, in dem der zu überprüfende Text steht, insbesondere auch der Adressatenkreis mit seinen Grundeinstellungen sowie sonstige Äußerungen des Autors.

Für eine jugendgefährdende Wirkung ist es ferner nicht erforderlich, dass der Urheber des Inhalts von diesem selbst überzeugt ist. Zu beurteilen ist der Inhalt selbst. Bei dem Artikel fehlt ein deutlicher Hinweis, dass die Theorie als unwahr entlarvt werden solle. Auch der Hinweis auf Seite 13 rechts am Rand vermag nicht die seitens des Verfahrensbeteiligten angeführte Distanzierungswirkung zu entfalten. Zwar wird die Entscheidung, ob man der Ansicht über die Weltherrschaft Zions folgt, dem Leser selbst überlassen. Gleichzeitig wird aber die durch das Magazin vertretene Ansicht durch das Zitat von Churchill verdeutlicht. Im weiteren Verlauf des Artikels wird dieses Zitat wiederholt (S. 14), wobei versucht wird, durch das Verhalten von Politikern zu belegen, dass es ein geheimes Machtsystem gebe. Die Theorie wird auch in anderen Artikeln aufgegriffen, z.B. S. 35 oben.

Auch wenn der Verfahrensbeteiligte weitere Publikationen anführt, die vergleichbare Inhalte veröffentlichten, aber nicht indiziert wurden, kann dies im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien bedarf zur Aufnahme eines Indizierungsverfahrens eines Antrages oder einer Anregung einer nach dem Jugendschutzgesetz hierzu berechtigten Stelle, § 21 Abs. 2 und 4 JuSchG.

„Das Kürzel ZOG ist (...) eindeutig und steht für „Zionist Occupied Government.“ Gemeint ist damit in den einschlägigen antisemitischen Veröffentlichungen eine Regierung, bei der im Hintergrund die Juden die Fäden ziehen sollen (...). (vgl. Verwaltungsgericht Köln, Beschluss v. 28.01.2005 – 27 L 2978/04).

Die Regierungen demokratischer Staaten werden auf diese Weise auch gerne als Marionetten des Weltjudentums beschrieben. Der Text greift damit auf die in antisemitischen Kreisen üblichen Vorstellung einer geheimen Macht, einer Hintergrundmacht der Juden zurück, die im Geheimen die Welt regiert.“

Auch die Benennung der Freimaurer-Logen geschieht vor dem Hintergrund des damit verbundenen Antisemitismus. Im späten Mittelalter schlossen sich in England Bauhütten und Steinmetze zusammen und bildeten Freimaurer-Logen, aus welchen im Laufe der Zeit internationale Vereinigungen mit humanitärer Zielsetzung entstanden. Da die Freimaurer auch Befürworter der Judenemanzipation waren, wurde daraus ein "jüdisch-freimaurerisches Komplott" konstruiert, welches noch heute zum Inventar eines jeden Antisemiten gehört.

Der Art und Weise der Darstellung dieser Informationen fehlt jedwede Distanz schaffende Erklärung. Vielmehr muss der Rezipient, insbesondere der minderjährige, davon ausgehen, dass hier Tatsachen geschildert werden. Zudem verstärken Formulierungen wie „Zions Krake“ die gegenüber Angehörigen des jüdischen Glaubens bestehenden Vorurteile.

Ferner reizt der Artikel auf Seite 30 zum Rassenhass an.

In dem Artikel wird behauptet, deutsche Bürger würden gegenüber in Deutschland lebenden Türken benachteiligt bzw. diskriminiert. Eine Steigerung würde diese Benachteiligung noch gegenüber den Angehörigen der jüdischen Glaubensgemeinschaft erfahren.

Durch die Wortwahl und die Behauptung der Sozialleistungsvorrechte dieser Personengruppen werden diese diskriminiert und verunglimpft.

Ein Artikel, der die Zielrichtung hat, durch einseitige und haltlose Darstellung eines durch Zuwanderung verursachten Horrorszenarios in provokanter Art und Weise die Furcht vor Überfremdung zu schüren, ist geeignet, zu einer gesteigerten feindseligen Haltung von Kindern und Jugendlichen gegenüber Mitbürgern anderer Nationalität, Herkunft und Religion

beizutragen und das von dem gesellschaftlichen Wertkonsens getragene friedliche Zusammenleben der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland zu stören und zu gefährden. Die Annahme einer zum Rassenhass anreizenden Wirkung bestätigt sich auch bei Betrachtung des gesamten Kontextes. An mehreren Stellen finden sich in dem verfahrensgegenständlichen Magazin Ausführungen, die das Judentum zum Feindbild erklären. Auch in dem Bericht auf Seite 35 wird die Theorie von der Hintergrundmacht der Juden bestärkt.

Neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Medien den Jugendlichen als eine Verteidigung und damit als Werbung für die Ideologie des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, seine Führung, sein Erziehungsprogramm und seine Kriegsführung erscheinen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 29.11.1966, ausdrücklich bestätigt durch BVerwGE 28, 61; Rainer Scholz, a.a.O. S. 52). Des weiteren zählen solche Schriften dazu, die das NS-Regime und damit zugleich dessen Ideologie durch Geschichtsklitterung aufzuwerten und zu rehabilitieren suchen und bei jugendlichen Lesern eine entsprechende Fehlorientierung auslösen können (BVerwG in NJW 1987, S. 1431 ff.).

Eine Verherrlichung des Nationalsozialismus findet sich in dem Artikel „die Hitlerjugend“ (S. 19). Neben den Fakten über die Historie der Hitlerjugend finden sich in dem Artikel in weiten Teilen verherrlichende Tendenzen, die sich einerseits auf die Organisation als solche, andererseits auch auf Angehörige des NS-Regimes beziehen. Beispielhaft kann auf folgende Textstellen verwiesen werden:

Seite 19:

- „Es wurde keine Mitgliedsgebühr verlangt, nur die „Liebe zur Heimat und Volk, Freude am offenen, ehrlichen Kampf und an gesunder körperlicher Betätigung. Ehrfurcht vor ethischen und geistigen Werten und die Ablehnung der vom Judentum stammenden Werte...“ Dies verkörperte die spätere HJ in allen Punkten, vor allem die Kameradschaft und die Liebe zu Heimat, Volk und Vaterland wurden sehr geachtet.“
- „Sein Nachfolger war Kurt Gruber, der die Bewegung durch sein Organisationstalent und seine neuen Ideen in kürzester Zeit verzehnfachte.“
- Er machte die HJ zu einem geschlossenen Bund für das Gehorchen von Befehlen, der Hass gegen das Judentum und die Verteidigung des Führers zur obersten Priorität gehörte.
- Es war ein durchdachtes System, das wie eine Armee aufgebaut war und die Knaben immer wieder anspornte, sich durch überragende Leistungen herauszustellen.... Durch das Streben nach höheren Rängen bei Wettstreiten, wurde auch die Kameradschaft erheblich gefördert und der Zusammenhalt wuchs. Die Mentalität der Knaben fing an vor Patriotismus zu glühen.

Seite 20:

- 1932 erhielt die Bewegung einen Knaben, der es mit dem Märtyrer Horst Wessel, der am 23. Februar 1930 bei einem Straßenkampf ums Leben kam, aufnehmen konnte.

Seite 21:

- Nun wurden sie so trainiert, dass sie bald eine der stärksten und meistdisziplinierten Jugendbewegungen sein sollte, die das deutsche Volk jemals hatte.

Seite 22:

- Aber sie verloren nie die Disziplin, den Mut und den Glauben an ihren Führer, für den sie sterben wollten.

Ferner kommt bei dem verfahrensgegenständlichen Magazin der angeblich satanistische und okkulte Bezug hinzu (S. 39). Vermeintliche Erklärungen von auf dem Bundespersonalausweis befindlichen Zeichen können bei Kindern und Jugendlichen zumindest Zweifel hervorrufen, ob der behauptete Zusammenhang zwischen dem Bundespersonalausweis und den Symbolen aus dem Bereich des Okkultismus der Wahrheit entspringt. Das Gremium bewertete diese behaupteten Zusammenhänge als bedenklich, letztlich aber nicht als für die Indizierung relevant.

Das Recht des Verfahrensbeteiligten auf freie Meinungsäußerung muss nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gewahrt sein.

Nach einer weit verbreiteten Auffassung in der Kommentarliteratur sowie nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nicht nur die Äußerungen von Werturteilen und Meinungen, sondern umfasst jegliche Mitteilung von Gedanken, Vorstellungen und Nachrichten aller Art, also das Recht, sich anderen mitzuteilen und auf andere einzuwirken. Der Schutz der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, frei zu sagen, was er denkt und hierdurch meinungsbildend und überzeugend auf die Umwelt zu wirken. Werturteile sind danach geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob sie wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch sind (BVerfGE 61, 1, 7). Auch Tatsachenbehauptungen sind insoweit geschützt, als sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind. Nur die bewusst unwahre Tatsachenbehauptung fällt aus dem Schutzbereich heraus, weil sie zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen kann (BVerfGE 90, 1, 15).

Werturteile fallen - unabhängig davon, ob sie wertlos oder wertvoll sind - unter den Begriff der Meinungsäußerung. Sie fallen auch dann in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit, wenn sie gleichsam jugendgefährdend sind. Dies ist vorliegend aus den oben ausgeführten Gründen zu bejahen, so dass zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit und dem Jugendschutz in diesem Fall abzuwägen war.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz mit dem in Art. 5 Abs. 2 GG bestimmten Schrankenvorbehalt zugunsten des Jugendschutzes bereits eine erste Gewichtung vornimmt. Das verfassungsrechtlich herausgehobene Interesse an einem effektiven Jugendschutz unterliegt also zwar einer Wechselwirkung mit der grundlegenden Bedeutung der in Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Rechte. Bei dieser ist aber stets dem bedeutsamen Rang des Schutzauftrages für die Jugend (BVerfGE 30, 336, 348) Rechnung zu tragen. Das gilt umso mehr, wenn wie hier mit der Indizierung nicht die Verbreitung einer Meinung schlechthin zur Disposition steht, sondern nur gesetzliche Vertriebs- und Werbebeschränkungen in Rede stehen.

Gerät der Jugendschutz in Widerstreit mit der Meinungsfreiheit, so ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 11. Januar 1994, 1 BvR 434/87) grundsätzlich eine fallbezogene Abwägung zwischen dem mit der Indizierung verfolgten Zweck des Jugendschutzes und dem Gewicht des Eingriffs in die Meinungsfreiheit geboten. Aus dem Begriff der gebotenen Abwägung folgt, dass der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts auch auf der Rechtsanwendungsebene, nämlich bei Auslegung und Anwendung beschränkender Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, angemessen Rechnung zu tragen ist.

Die in dem verfahrensgegenständlichen Magazin ausgeführten Meinungen stehen in krassem Widerspruch zu den im Einklang mit dem Grundgesetz stehenden, in der Gesellschaft vorherrschenden Erziehungszielen.

Eine demokratische Gesellschaft braucht mündige, informierte und politisch handlungsfähige Bürgerinnen und Bürger. Wie Menschen Gegenwart und Zukunft gestalten, ist auch davon abhängig, wie sie Vergangenheit beurteilen. Angesichts der Fülle des Wissens über vergange-

nes Geschehen ist es prinzipiell unmöglich, im Rahmen der Erziehung von Kindern und Jugendlichen einen vollständigen Überblick über die Geschichte aufzubauen. Erziehungsziel ist es daher im Bereich der politischen Bildung, das von Geschichtswissenschaftlern aufgearbeitete und bereitgestellte Wissen von der Vergangenheit im Hinblick auf Fragen, Situationen und Entwicklungen zu untersuchen, die für uns in Gegenwart und absehbarer Zukunft von besonderer Bedeutung sind. Erziehungsziel ist die Entwicklung eines historischen Bewusstseins, ebenso wie die Fähigkeit zu historisch angemessen differenziertem Urteilsvermögen. Insoweit wiegt der Eingriff in die Erziehungsziele, mithin in den Jugendschutz, weit schwerer als der Eingriff in die freie Meinungsäußerung, zumal die Äußerung besagter Meinungen durch den Jugendschutz nur eingeschränkt wird.

Auch der Einwand, wonach es für Kinder und Jugendliche besser sei, sich mit jeglichen Meinungen auseinandersetzen zu können, kann vorliegend nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Zwar lebt eine Demokratie von dem Bestehen und der kritischen Auseinandersetzung vielfältiger Meinungen, eine meinungsbildende Auseinandersetzung ist jedoch dann nicht möglich, wenn eine Meinung einseitig und aus jeglichem Kontext gerissen präsentiert wird. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Kinder und Jugendliche noch in einem Entwicklungsprozess befinden und dabei noch leicht zu beeinflussen sind, schadet die Konfrontation mit den verfahrensgegenständlichen Inhalten eher, als dass sie zu einer gefestigten Meinungsbildung beiträgt.

Gerade der Jugendmedienschutz muss die Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen stärken, damit sie frühzeitig negative Einflüsse erkennen, verantwortlich reagieren und damit umgehen können.

Im Rahmen des Lernprozesses kann diese Fähigkeit jedoch nur durch Begleitung gewährleistet werden, die potentiell jugendgefährdende Inhalte auch kritisch beleuchtet.

Insgesamt ergibt der Abwägungsprozess daher, dass das Recht der Verfahrensbeteiligten auf freie Meinungsäußerung hinter dem Jugendschutz zurückstehen muss.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gem. § 18 Abs. 4 JuSchG verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, dass das verfahrensgegenständliche Magazin auch über das Internet angeboten wird. Zudem schätzt das Gremium den Grad der von den Inhalten ausgehenden Jugendgefährdung als nicht nur gering ein.

Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG liegen nicht vor, mit der Folge, dass das Magazin in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen war.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder

- überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.